

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 26 (1) Zi. 3b UVPG

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) nördlich von Thomasburg, Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg. Die Errichtung der WEA ist in der Gemarkung Thomasburg, Flur 1 auf den Flurstücken 236/1, 233/1 und 343/1 geplant. Zusätzlich werden in der Gemarkung Thomasburg; Flur 1 die Flurstücke 238/1, 400/7 und 335/3 für die teilweise temporäre Errichtung von Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die geplanten Anlagen sind WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 (TES) mit einer Nabenhöhe von ca. 120 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und damit einer Gesamthöhe von ca. 200 m.

Nordwestlich des geplanten Standortes befinden sich bereits drei WEA im Betrieb.

Die beantragten WEA liegen innerhalb einer laut des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Es werden die Umweltauswirkungen aller drei WEA zusammen erfasst und bewertet, weil sich durch eine Mehrzahl von WEA verstärkte Auswirkungen ergeben können.

III. Umweltauswirkung auf einzelne Schutzgüter

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sind in einer zusammenfassenden Darstellung jeweils die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter

vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemein verständlichen Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie des Umweltverträglichkeitsberichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins.

Insbesondere folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerische Begleitplan zum Projekt „Windpark Thomasburg“ – Dipl.-Biol. Langer, Dr. Plate; BioLaGu, Oktober 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der „Windparkplanung Thomasburg“ – Dipl.-Biol. Plate; BioLaGu, Oktober 2020
- Avifaunistische Untersuchungen 2019/20 im Bereich des Windeignungsgebietes „Thomasburg“, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen; Abschlussbericht (ohne Sonderuntersuchungen zum Seeadler und Schwarzstorch) – Wagner, Langer, Jakob, Kohl, Kreusel & Torkler; BioLaGU Oktober 2020 inklusive anhängender Karten
- Fledermaus-Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks „Thomasburg“ Landkreis Lüneburg – Dipl.-Biol. Haman, Dipl.-Biol. Kjellingbro, M.Sc. Schwarz; BioLaGu, Februar 2020
- Avifaunistische Untersuchungen 2019/20 im Bereich des Windeignungsgebiete „Thomasburg“, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen; Vertiefende Raumnutzungsanalysen zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) unter Berücksichtigung des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) – Wagner, Langer, Torkler; BioLaGu, März 2021
- Schallimmissionsprognose für drei neue Windenergieanlagen, Windpark Thomasburg, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen (Revision 02) – planGIS GmbH, Januar 2021
- Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlage, Windpark Thomasburg, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen (Revision 02) – planGIS GmbH, August 2020
- Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Risikobewertung Eisabfall/Eisabwurf vom 17.05.2021
- Kurzbericht "Fotomontagen für den Bereich des Windeignungsgebietes Thomasburg, Landkreis Lüneburg, Niedersachsen" - BioLaGu GbR, Oktober 2020

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter lässt sich folgendes feststellen:

1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Die geplanten drei WEA weisen einen Abstand von mehr als 800 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung auf. Die Siedlungen befinden sich innerhalb einer überwiegend strukturreichen Kulturlandschaft, die im RROP als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Die Region ist im Bereich Gewerbe und Industrie als eher strukturschwach anzusehen. Das Gebiet ist durch einen bestehenden Windpark bei Süttoff und durch Biogasanlagen in Thomasburg und Ellringen vorbelastet.

1.1 Schallimmissionen

Mit dem Betrieb von WEA sind Schallimmissionen verbunden, die sich auf die menschliche Gesundheit und den Menschen auswirken können.

Laut Schallimmissionsprognose (PlanGIS, 2021) kommt es zu keiner erheblichen Überschreitung der zulässigen Grenzwerte.

Durch die PlanGIS GmbH wurde ein schalltechnisches Gutachten vom Januar 2021 für die drei von der Antragstellerin geplanten WEA erstellt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht die Belastung an sieben relevanten Immissionspunkten in der Umgebung der geplanten WEA hervor. Bei den Berechnungen wurde die Vorbelastung durch 13 weiteren WEA und zwei Biogasanlagen berücksichtigt.

Das schalltechnische Gutachten sieht vor, dass alle geplanten WEA tags uneingeschränkt mit einem Schalleistungspegel von 108,9 dB(A) betrieben werden können. Nachts sieht das Gutachten vor, die geplanten WEA 1 und 2 schallreduziert zu betreiben, um an den Immissionsorten S (Dorfstraße 17 in Süttorf) und T (Dorfstraße 19 in Süttorf) den Vorgaben der TA Lärm zu entsprechen. Danach ist WEA 1 nachts mit einem Schalleistungspegel von maximal 104,1 dB(A) zu betreiben, WEA 2 nachts mit einem Schalleistungspegel von maximal 107,3 dB(A) zu betreiben und darf WEA 3 nachts uneingeschränkt mit einem Schalleistungspegel von 108,9 dB(A) betrieben werden.

1.2 Infraschall

Neben hörbarem Schall geht von WEA auch Infraschall aus. Beim Infraschall handelt es sich um Schallwellen mit einer Frequenz unterhalb von 20 Hz. In diesem Bereich kann der Mensch keine Tonhöhen mehr wahrnehmen.

Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse ist der von WEA erzeugte Infraschall bei den durch den hörbaren Schall erforderlichen Abständen im Bereich der Wohnhäuser nicht mehr wahrnehmbar.

1.3 Schattenwurf

Bei direkter Sonneneinstrahlung werfen WEA Schatten, die aufgrund der Lage und Höhe der Anlage je nach Tageszeit und Wetter bis zu der in der Umgebung bestehenden schutzwürdigen Bebauung reichen können. Besonders die durch die Drehbewegung des Rotors erzeugten periodischen Helligkeitsschwankungen können belästigend wirken. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt.

Durch die PlanGIS wurde eine Schattenwurfprognose vom August 2020 erstellt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht die Belastung der 22 relevanten Immissionspunkte in der Umgebung der geplanten WEA hervor. Bei den Berechnungen wurde die Vorbelastung durch 3 weitere WEA berücksichtigt.

Um im Falle von Überschneidungen des Schattenwurfs mit schützenswerten Bebauungen die Belästigungen durch den Schattenwurf zu minimieren, sind Abschaltzeiten an den WEA 2 und 3 vorgesehen.

1.4 Lichtreflexionen

Durch WEA kann es zu periodischen Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern kommen (sog. Disco-Effekte). Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Laut Antragsunterlagen werden die Rotorblätter der geplanten WEA mit einem matten Grauton (RAL 7038 oder RAL 7035) beschichtet. Ein Blinken der Rotorblätter unter Sonneneinstrahlung tritt bei dieser Ausgestaltung der Rotorblätter im Allgemeinen nicht auf.

1.5 Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Da die WEA eine Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist sie als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Art und Umfang der Kennzeichnung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter erfolgt im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast. Für den Nachtzeitraum wird die WEA mit dem sogenannten „Feuer W, rot ES“ (rotes Blinklicht) ausgestattet. Zusätzlich ist ein Hindernisfeuer (ES) am Turm erforderlich. Durch die Kennzeichnung kommt es zu Lichtimmissionen.

Eine „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“, bei der die Befeuerung nur eingeschaltet wird, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug der WEA nähert, ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen durch Transponder vorgesehen.

1.6 Eiswurf

Rotorblätter von WEA können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eis ansammeln. Grundsätzlich besteht daher die Gefahr, dass sich aus der dann entstehenden Eisschicht durch Abtauen oder Blattverformungen Eisbrocken ablösen, die im Betrieb der Anlage vom Rotorblatt abgeworfen werden (Eisabwurf) und zu Personenschäden im Wurfbereich der Anlage führen können.

Nach den Antragsunterlagen sind die geplanten WEA mit einem Eiserkennungssystem, das die WEA bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abschaltet, ausgestattet und somit besteht keine Gefahr von Eisabwurf der sich drehenden Rotorblätter. Die vorgelegte „Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Risikobewertung Eisabfall/Eisabwurf vom 17.05.2021“ stellt fest, dass das Eiserkennungssystem dem Stand der Technik entspricht. Die ermittelten Gefährdungen für die Personen auf den Feldwegen infolge Eiswurfs und Eisfalls liegen unten angegebenen Grenzwerten und sind somit zulässig.

1.7 Optisch bedrängenden Wirkung

Eine WEA kann insbesondere aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegung des Rotors auf den Menschen optisch bedrängend wirken. Eine solche Wirkung kann sich aus einem geringen Abstand der WEA zu Wohnhäusern ergeben. In einem Umkreis der dreifachen Anlagenhöhe ($3 \times 200 \text{ m} = 600 \text{ m}$) um die jeweilige WEA befinden sich keine Wohnhäuser, die von der optisch bedrängenden Wirkung betroffen sein könnten.

1.8 Auswirkung auf Freizeit und Erholung

Das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Neetze im Süden, der Nahbereich der Ortschaften und das nördlich gelegene Waldgebiet werden für die siedlungsnahen Erholung durch Fußgänger und Fahrradfahrer regelmäßig genutzt. Es verlaufen keine Fernradwege innerhalb des 5 km Radius. Die überregionale Radtour „Elbe-Land-Ringtour“ verläuft ca. 2500 m von der Windpotenzialfläche entfernt. Die regionalen Radtouren „Mühlentour-Ost“, „Waldtour“ und „Göhrde-Neetze“ kreuzen den 5 km Radius um die Windpotenzialfläche.

Bedeutsame Wander- und Reitwege kommen im 5 km Radius nicht vor.

In Ellringen und Wennekath befinden sich mit je einer Wassermühle sowie in Breetze mit dem Findlingsgarten Ausflugsziele mit regionaler Bedeutung. Zusammen mit der naturräumlichen Ausstattung (ländlicher Gebietscharakter, Naturparknähe) ist der Freizeit- und Tourismusfunktion im Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben. Die überwiegend aus Kiefernforst bestehenden Waldgebiete gelten gemäß Landschaftsrahmenplan als „Erholungsräume mit regionaler Bedeutung“. Das betrifft auch den Bereich entlang der Neetze und ihren Nebenbächen. Die Agrarflächen sind teilweise von Wirtschaftswegen durchzogen, die als Spazier-, Rad- und Reitwege genutzt werden. Die Erholungsfunktion ist von mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist die Freizeit- und Erholungsfunktion mit mittel zu bewerten.

2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auftretenden Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt. Diese wirken auf Fledermäuse und Vögel. Es können sowohl indirekte Beeinträchtigungen in Form von Störungen während des Baus und Betriebs als auch in Form von direkten Beeinträchtigungen von Individuen durch Tötung während des Betriebs der Anlagen auftreten. Durch den Bau der Zuwegungen, auch temporärer Art, werden Bodenbiotope beseitigt und überbaut.

2.1 Tiere

Vögel und Fledermäuse wurden getrennt kartiert. Die Vogelkartierungen 2019 konnten innerhalb des „engeren“ Untersuchungsgebietes im Radius von 500 m um die Vorrangfläche 63 Arten als Brutvögel einstufen. 13 vorgefundene Arten sind in die Roten Listen Niedersachsens und/oder Deutschlands als „gefährdet“, „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt. Als „stark gefährdet“ werden das Rebhuhn und die Turteltaube eingestuft, als „Vom Aussterben bedroht“ der Wendenhals, Heidelerche, Neuntöter und Schwarzspecht werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Insgesamt acht Arten (zusätzlich zu den bisher genannten Arten noch Teichhuhn, Waldohreule, Grünspecht und Mäusebussard) gelten nach dem BNatSchG als „streng geschützt“.

Insgesamt 13 Arten besetzen auch Reviere in der Vorrangfläche. Die offenen Ackerflächen werden von der Wiesenschafstelze mit 2 Revieren, der Feldlerche mit 4 Revieren und von der Heidelerche mit einem Revier besiedelt. Die Arten der offenen Ackerflächen besitzen auch im angrenzenden Gebiet gute Bestände. Weiterhin wurden 2 Reviere der Wachtel und ein Rebhuhn-Revier festgestellt.

Weitere 14 Arten finden sich im Radius zwischen 500 m und 1500 m um die Vorrangfläche. Dies sind neben einigen Groß- und Greifvögeln vor allem Arten der Siedlungsbereiche oder Arten die im Verlauf der Neetze an dem Gewässer brüten.

Im Rahmen der Groß- und Greifvogeluntersuchungen konnten Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Habicht, Sperber, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Weißstorch, Silberreiher und Graureiher festgestellt werden. Die Mehrheit der Nachweise entfiel auf den Mäusebussard. Im Rahmen erweiterter Untersuchungen für Schwarzstorch und Seeadler sowie im Rahmen der Standardraumuntersuchungen konnte durch keine WEA-relevante Art eine vertiefte Nutzung des Vorranggebietes festgestellt werden.

Baumfalke, Wanderfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler, Wiesenweihe und Seeadler wurden nur als gelegentliche Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellt. Die Rohrweihe ist mit insgesamt 6 Nachweisen als gelegentlicher Nahrungsgast einzustufen. Die 4 Nachweise der Kornweihe erfolgten ausschließlich im Winter, sodass hier der Status als Wintergast oder Durchzügler angenommen wird.

Durch die relativ hohe Zahl an Rote Liste-Arten wird das engere Untersuchungsgebiet als Brutvogellebensraum von regionaler Bedeutung eingestuft. Die Bedeutung des Gebietes ist für Wintergäste und Rastvögel eher gering. Die gelegentliche Nutzung durchziehende Gänse oder Kraniche in Abhängigkeit des vorhandenen Futterangebotes auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht ausgeschlossen. Ansammlungen von stöempfindlichen Gänsen oder Kranichen konnten von den Gutachtern nicht beobachtet werden. Anhand der Daten der zentralen Funddatei der Vogelschutzwarte Brandenburg lässt sich für Gänse und Kraniche kein erhöhtes Kollisionsrisiko ableiten. Durch den Abstand von mindestens 7 km liegt das Gewässer nicht mehr im Leitlinieneinfluss der Elbe.

Im Untersuchungsgebiet ist das Auftreten von mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen. Der Nachweis von 12 Arten erfolgte auf Artenniveau, Bartfledermäuse und Langohren konnten nur auf Gattungsniveau bestimmt werden. Flächenunabhängig entspricht dies einer durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Artendiversität.

Es wurden keine Quartiere innerhalb der Planfläche festgestellt, es gibt aber Hinweise auf Wochenstuben des großen Abendseglers in der Nähe. Die Offenlandflächen der Planfläche wurden in geringerem Maße genutzt, Teile der Planfläche mit engem Bezug zu fledermausrelevanten Strukturen zeigten mittlere bis saisonal hohe Aktivitätsdichten. Für die Rauhauffledermaus ergaben sich Hinweise auf ein durchschnittliches Wanderungsgeschehen.

Im direkten Umfeld der geplanten WEA-Standorte treten somit regelmäßig Flugbewegungen von Fledermäusen auf, die als kollisionssensibel eingestuft werden müssen.

2.2 Biotoptypen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden insgesamt 28 Biotoptypen differenziert, die in der Umweltverträglichkeitsstudie detailliert aufgeführt werden.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich 28 verschiedene Biotoptypen. Diese sind in der Karte „Biotoptypenkartierung 2019 im Bereich der Windpotenzialfläche Thomasburg, Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg“ dargestellt. Die Vorrangfläche besteht überwiegend aus Sandacker (AS) und ist an zwei Stellen durch Feldwege der Einstufung OVS und UHM durchschnitten. Im Rahmen der Feldwege befindet sich eine nach § 22 geschützte Feldhecke der Einstufung HFM.

Die Biotope der Wertstufe II (von geringer bis allgemeiner Bedeutung) umfassen mit ca. 150 ha den größten Teil der Fläche, entsprechend einem Anteil von 62% des gesamten Untersuchungsgebietes. 3 ha entsprechend der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) und 75 ha entsprechen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung). Biotope der Wertstufe IV (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung) entsprechen 1,3 ha der Fläche, Biotope der Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) entsprechen insgesamt ca. 0,8 ha.

Im Rahmen der Bautätigkeiten finden Flächennutzung und Bodenverdichtung im Bereich der Montageflächen und baustellenbedingten Zuwegungen statt. Es kann zur Beseitigung der Vegetation kommen. Temporär genutzte Bauflächen werden im Anschluss an die Bautätigkeit wiederhergerichtet.

3 Schutzgut Fläche

Fläche ist als endliche Ressource von steigendem Flächenverbrauch, insbesondere durch den Zuwachs von Siedlung und Verkehrsräumen betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich ausschließlich im Bereich der dauerhaften Bauflächen.

Überschneidungen mit weiteren Vorhaben in diesen Bereichen ergeben sich nicht. Für das Vorhaben (alle drei Anlagen einschließlich der Zuwegung zu den Anlagen) wird dauerhaft eine Fläche von 8.408 m² in Anspruch genommen. Betroffen sind davon landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach der Laufzeit der WEA werden die Bauflächen der Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen stehen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

4 Schutzgut Boden

Durch die Windkraftanlagen kommt es zu einer vollständigen Versiegelung im Bereich der Turmsockel (1.215 m²) sowie einer teilweisen Versiegelung im Bereich der Zuwegung (3.848 m²) und der Kranstellflächen (3.315 m²), die in Schotterbauweise errichtet und somit wasserdurchlässig sind.

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine besondere Schutzwürdigkeit aus natur- und kulturhistorischer Sicht oder in Bezug auf Seltenheit ist nicht zu erkennen.

5 Schutzgut Wasser

5.1 Grundwasser

Die Anlagenstandorte befinden sich auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind sowie im Trinkwassergewinnungsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnung (Wasserwerk Breetze, Betreiber WBV Elbmarsch).

5.2 Oberflächenwasser

Als Oberflächengewässer finden sich neben einigen Entwässerungsgräben die Neetze ca. 00 m (Minimalentfernung) südlich der Potenzialfläche sowie ca. 250 m nordwestlich bzw. knapp 800 m südwestlich zwei Stauteiche.

6 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist durch ozeanische bzw. subozeanische Einflüsse geprägt. Die Hauptwindrichtung kommt aus West-Südwest. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,1° C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt im langjährigen Mittel bei 706 mm in der Region Lüneburger Heide und Wendland. Die Luft im Vorhabengebiet kann als wenig beeinträchtigt angesehen werden.

7 Schutzgut Landschaft

Das engere Untersuchungsgebiet im Umfang der 15-fachen Anlagenhöhe (3000 m Radius) einschließlich der Vorrangfläche gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Ostheide sowie zur Untereinheit des Neetzer Beckens. Die Morphologie entspricht der eines kleinen Grundmoränenbeckens mit sanftem Relief. Intensiv genutzte Acker- und von Kiefern dominierte Waldflächen machen den Großteil des Untersuchungsgebietes aus. Die Neetze mit Nebenbächen durchzieht das Gebiet als landschaftlich prägendes Element von Südosten nach Nordwesten. Kleine mittelalterliche Dörfer wie Ellringen, Süttoorf, Wennekath oder Thomasburg sind charakteristisch.

Eine detaillierte tabellarische Darstellung der Landschaftsbildeinstufungen ist in der „Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerische Begleitplan zum Projekt „Windpark Thomasburg“ – Dipl.-Biol. Langer, Dr. Plate; BioLaGu, Oktober 2020“ als Tabelle 5 zu finden. Das Marschland nordöstlich der Neetze, die Waldgebiete Bargmoor und Breetzer Berge, die Agrarlandschaft südwestlich von Wennekath, die Agrarlandschaft nordöstlich von Thomasburg und die Wald- und Agrarlandschaft zwischen Ellringen und Sommerbeck werden als mittel bewertet. Die Agrarlandschaft zwischen Radenbeck und Thomasburg, die Wald- und Agrarlandschaft zwischen Holzen und Neetze und die Agrarlandschaft südlich von Breetze werden als gering bis mittel eingestuft. Die Niederungslandschaft an der Neetze und Nebenbächen wird als hoch eingestuft. Als Vorbelastungen wirken bereits bestehenden WEA zwischen Thomasburg und Süttoorf, Biogasanlagen bei Ellringen und Thomasburg sowie Straßen.

8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die beantragten WEAs liegen zulässigerweise in einem Vorranggebiet für Windenergie. Bei der Ausweisung dieser Gebiete bzw. bei Aufstellung des RROP's sind denkmalschutzrechtliche Belange bereits berücksichtigt worden. Die nächstgelegenen Baudenkmale liegen über 900 m zu den WEA. Archäologische Denkmale sind nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zerstört oder beschädigt.

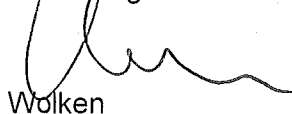
9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Beim Schutzgut Boden bestehen Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern, insbesondere der Verlust seiner Funktion als Lebens- und Produktionsgrundlage für Menschen sowie für Tiere und Pflanzen.

Lüneburg, 19.07.2021

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat -

Im Auftrag



Wolken